Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1800)

Rubrik: Vollziehungsausschuss

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. XXXIV.

Bern, 29. Januar 1800. (9. Pluviose VIII.)

Gefezaebuna.

Groffer Rath, 17. Januar.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Gutachtens über das Weidrecht.)

5 60. Wenn das Weidrecht blog den Besitzern von Rechtfamen zusteht, so sollen sie sich untereinander vergleichen, wer Dieses als Entschadigung erhaltene Land übernehmen foll.

61. Das Recht auf eine Natural Entschädigung 568. Wer auf einem der oben bestimmten Wege fein kann aber gegen keinen Untheilhaber solcher Rechtsas Grundstüt von der Gemeinweidigkeit befreit, ift schuls

62. Wenn aber das Weidrecht den Bürgern einer

besitzer abgetretene Land innerhalb ber nachsten zwei Sahre nach der geschehenen Abtheilung nicht der Ges meinweldigfeit entzogen, und angebaut, ober in ber Folge wieder jum Weidgang gefchlagen wird, fo hat Der urfprüngliche Grundbefiger bas Recht, baffelbe um den gerichtlich bestimmten Werth des Weidrechts einer folchen Lostaufungsfache zu machenden Bers

wieder an sich zu ziehen. 64. Er ist in diesem Falle, in Rüfsicht der Bezah, lung, völlig den Borschriften des geen Abschnitts unterworfen, ausgenommen, daß der Termin ihrer Zahlfälligkeit erst von dem Tage des augekundigten Zuges lauft.

Dreisehnter Abschnitt.

Berbindlichkeit der gerichtlichen Bestimmung des Lostaufpreifes.

5. 65. Der Befiger bes dienfibaren Guts fann, sobald er die Schätzung von dem Distritisgericht be: flucks zu vollziehen.

66. Beide Partheien find schuldig, fich dem auf die obige Weise gerichtlich bestimmten Losfause zu uns terziehen.

67. Wenn jedoch eine der oben vorgeschriebenen Borschriften von dem Distriftsgericht nicht beobache tet worden ware, so kann die Parthei, die sich das durch benachtheiligt glaubt, die Cassation fordern.

Bierzehnter Abschnitt.

Borschriften für die Frift und Suthung.

men ausgenbt werden, wenn er, nach Vorschrift des dig, die zur Abwehrung des Viehes von seinem Land Ioten Abschnitts, den Abtausch begehrt. ju geben.

ganzen Semeinde zusteht, so soll es durftigen Sei 69. Denjenigen, welche das Weidrecht auf den meindsgenoffen zum Andau auf Termine, die die umliegenden Gütern ausüben, liegt die Pflicht ob, Gemeinde bestimmt, angewiesen werden.
63. Wenn daszur Entschädigung an den Weidrecht; bestirer abgetretene gand inverhalb der nächsen mei

Sunfzehnter Abschnitt. Borfchrift über die Roften.

5 70. Die Partheien konnen fich fur die wegen faumniffe, Reifen, und so weiter, feine Roften fordern.

71. Die Gerichte follen wegen derfelben keine Gebühren fordern.

72. Die Partheien tragen gemeinschaftlich Die Schapungstoften, die Schreibemolumente, und die Ruften der Vermeffung, da wo eine solche vorgenoms men werden muß.

(Die Fortsetzung foigt.)

Vollziehungsausschuß.

Der Vollziehungsausschuß, in Erwägung des gehrt hat, unter feinem Bormande mehr zurut treten, Gefeges vom 7. Januar, welches gegen bie Burger fondern er ift fchuldig, Die Loctaufung feines Grund, Labarpe, Secretan und Oberlin, Schwere Anschuldis lgungen enthält:

Secretan ben gefengebenden Rathen Bertheidigungss viele ernfthafte Ermahnungen, fich schleunig mit den

dergesetlichen Nachmittagssitzung vom 7. Januar;

In Erwägung endlich, baß die Constitution der Die Burger Tillier und Moutach wurden in dieser von von Bereichen Gewalt die Sorge für die innere und Absicht nach Paris gefandt. Der erste war mir von aussere Sicherheit der Republik überträgt,

Beschlusses beauftragt.

Bern, 20. Jan. 1800.

Folgen die Unterschriften.

Die geseigebenden Rathe der einen und un- B. Thormann übergab. theilbaren helvetischen Republit.

(Fortsetzung.)

Benehmen seit der Revolution.

Die Vertheibigung des Generals Laharpe führte indeffen nicht befremdet, denn man konnte ihn versaafirlicher Weise die Untersuchung des gegen ihn erstasserielten Urtheils, und der Gewalt, welche dasselbe jedoch bewiesen, daß er aufrichtig war; und der bestätigt hatte, nach sich. Ich widmete der Vertheit Gedanke gewährt mir wahre Zusriedenheit, daß es digung meines Unverwandten und Freundes eine bestängung meines Unverwandten und Freundes eine bestängter Umsturz durch die Feinde der Revolution beställigt worden war.

In einem weitläusigern Werfe griff ich die Gestalt an, welche sich herausgenommen hatte, das Wolf in Retten zu legen. — Diese Schriften verschafsten mir im Brachmonat 1797 die Stre einer förmlichen in Ucht zerklärung, die ich mit allen denjenigen der alten Conföderation aus.

theilte, welche jum Druck beigetragen hatten, um die Wahrheit bekannt zu machen. Man begehrte so im Irrthum waren, die damals den Ruf von Laps gar von dem franklischen Direktorium, wo nicht ferkeit, welchen sich die Nation erworben hatte, sort meine Auslieferung, doch wenigstens meine Bertretz pflanzten, und bei Reueneck, bei Buren und an ber

In Erwägung, daß die Bürger Laharpe und die Negenten von Bern und von helvetien eben is schriften einfandten und unmittelbar darauf abreisten, Mitteln zu beschäftigen, ihre Berfassungen zu ver, ebe eine Erklarung, ob sie als gerechtfertigt oder bessern. Anstatt auf der Stelle daran zu arbeiten, nicht anzusehen, erschienen war; hossen sie durch kleinlichte Umtriebe eine Bewegung In Erwägung überdieß des Benehmens der aufzuschieben, welche sie nicht mehr zurüfhalten konn Burger Labarpe, Secretan und Oberlin in der wie ten, die es ihnen aber mit ein wenig Rlugheit leicht

gewesen ware, nach Willen zu lenken.

ere Sicherheit der Nepublik überträgt, einem Mitglied der alten Regierung (dem Hürger Ehormann, Landvogt von Morsee) als ein Mann angekündigt, in dessen Rechtschaffenheit ich ein vollet Jutrauen haben könne Konne sollen einsweilen in dem von ihnen gewählten Zufrauen haben könne. Er von seiner Seite aufferte ben Wunsch, mich zu sprechen. Ein Bürger, der 2) Sie befinden sich daselbst unter der Aussicht mit uns beiden bekannt war, (der Banquier Billy Banberchem,) nahm es auf sich, eine Zusammen tragt, auf ihr Betragen Acht zu geben und jeden untegelmäßigen Schrift von ihrer Seite, zu verhüfen.

3) Es ist indes jedem öffentlichen Beamten zur Bestimmen. Meine Absicht war, dem Bürger Tillier Bssicht gemacht, ihnen den Schut wurdeben. Pflicht gemacht, ihnen den Schuß zuzusichern, den Rage vorzulegen, und ihm mit Nachdruk die Noth die Gesetze ihnen gewähren.
4) Der Minister der Justig und Polizei ist mit mendigkeit von schleunigen Verbesserungen fühlen zu wendigkeit von schleunigen Verbesserungen fühlen zu wachen. Noch jezt weiß ich nicht, warum die 311, der schnellen Kundmachung und Vollziehung dieses sammenkunft nicht Statt hatte. Verdrießlich, so die hoffnung eines Bergleichs verschwinden zu feben, hielt ich für nothwendig, mich wenigstens schriftlich ju erflaren, und erließ an den B. Monod, Prafident Rechtfertigungsschrift des Burgers Laharpe, an figen Brief, welchen er nach meiner Anleitung dem

Ich weiß, daß dieser Brief nach Bern gesandt wurde, und Aufsehen erregte; aber wie mare es möglich, den guten Rath eines Feindes zu benugen ? der meinige wenigstens wurde verachtet; was mich Die Bertheidigung des Generals Laharpe führte indeffen nicht befremdet, denn man konnte ihn vers

Ehre dem Andenken der Manner, wenn fie fcon bung aus Frankreich; und ohne den 18. Frukt. war Schindellegi erneuerten! — Aber ewige Borwurfe den ich genothigt, anderswo eine Zufluchtsstätte zu suchen. Regenten, welche so die Nationalehre aufs Spiel Diese Bekanntmachungen enthielten übrigens für sezten! — Du dektest wenigstens diesen Fehler durch